

B & K Special I

09/2015

Steuerliche Absetzbarkeit von Studienkosten/Berufsausbildungskosten

I. Einleitung

Die steuerliche Berücksichtigung von Studienkosten bzw. Berufsausbildungskosten ist derzeit kompliziert und streitanfällig. Der Gesetzgeber differenziert zwischen einerseits einem Erststudium bzw. einer erstmaligen Berufsausbildung, bei denen Aufwendungen lediglich als Sonderausgaben in Abzug gebracht werden können und zwar maximal € 6.000,- pro Jahr. Andererseits können bei einem Zweitstudium bzw. einer Zweitausbildung die Aufwendungen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben unbeschränkt abgezogen werden. Übersteigen die Kosten der Ausbildung die Einkünfte, kann sich dann ein Verlustvortrag ergeben. In diesem Fall lohnen sich die Abgabe der Einkommensteuererklärung und die Antragstellung auf Verlustfeststellung mit der Folge, dass dieser Verlustvortrag in den folgenden Jahren steuermindernd abgezogen werden kann. Sofern auch in den Folgejahren die Ausbildungskosten höher als die Einnahmen sind, wächst der Verlustvortrag Jahr für Jahr weiter an und kann seine Wirkung in dem Jahr entfalten, wenn nach Beendigung der Ausbildung die Einnahmen die Werbungskosten oder Betriebs-

ausgaben übersteigen. So kommt es beispielsweise in Fällen eines Zweitstudiums oder auch eines Masterstudiums oft dazu, dass im Jahr des Berufseinstiegs ein großer Teil der vom Arbeitgeber einbehaltenen Lohnsteuer erstattet werden kann.

Der Bundesfinanzhof ist der Auffassung, dass die Differenzierung zwischen Erststudium und Erstausbildung einerseits und Zweitstudium und Zweitausbildung andererseits verfassungswidrig ist und hat daher dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob Kosten der beruflichen Erstausbildung oder eines klassischen Erststudiums nicht ebenfalls als sogenannte vorweggenommene Werbungskosten/Betriebsausgaben zu klassifizieren sind.

Ferner hat der BFH mit Urteil vom 13.01.2015 (IX R 22/14) entschieden, dass für den Fall der Verlustfeststellung, anders als für die Einkommensteuer, im Falle der Antragsveranlagung eine Verjährungsfrist von sieben Jahren gilt, so dass bis zum 31.12.2015 noch Verlustfeststellungen für die Jahre 2008 ff. beantragt werden können. Wird rückwirkend für die Jahre 2008 ff. ein Abzug von Ausbildungskosten, die nach derzeit gültiger gesetzli-

cher Lage an sich nur als Sonderausgaben zu qualifizieren sind, als Werbungskosten oder Betriebsausgaben beantragt, ergeht der entsprechende Einkommensteuerbescheid bzw. Verlustfeststellungsbescheid mit einem Vorläufigkeitsvermerk (BMF - Schreiben vom 20.12.2015).

Wichtig ist jedoch, dass solche Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2008 ff. noch dieses Jahr eingereicht werden, da der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2016 ein neues „Nicht-Anwendungsgesetz“ plant, mit dem er im Ergebnis eine vierjährige Verjährungsfrist auch für Verlustfeststellungsbescheide verankern will.

II. Bisherige Gesetzeslage

1. Differenzierung nach Art der Ausbildung

A. Erstmalige Berufsausbildung/Erststudium

§ 9 Abs. 6 EStG regelt, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder für sein Studium nur dann Werbungskosten sind, wenn der Steuerpflichtige zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen hat oder wenn die Berufsausbildung oder das Studium im

Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Eine Berufsausbildung als Erstausbildung nach Satz 1 liegt vor, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird. Eine geordnete Ausbildung liegt vor, wenn sie auf der Grundlage von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder internen Vorschriften eines Bildungsträgers durchgeführt wird. Ist eine Abschlussprüfung nach dem Ausbildungsplan nicht vorgesehen, gilt die Ausbildung mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung als abgeschlossen. Eine Berufsausbildung als Erstausbildung hat auch abgeschlossen, wer die Abschlussprüfung einer durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Berufsausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bestanden hat, ohne dass er zuvor die entsprechende Berufsausbildung durchlaufen hat.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei Abbruch der Ausbildung keine erste Berufsausbildung vorliegt bzw. diese nicht als erste Berufsausbildung zählt. Würde später eine weitere Ausbildung begonnen werden, wäre dies die erste Berufsausbildung.

Unter vollzeitiger Ausbildung versteht man mindestens durchschnittlich 20 Wochenstunden.

Keine erste Berufsausbildung ist danach:

- Kurse zur Berufsorientierung oder zur Berufsvorbereitung,
- Kurse zur Erlangung bestimmter Fahrerlaubnisse,
- Betriebspraktika,
- Anlerntätigkeiten,
- Grundausbildung der Bundeswehr,
- Mehrere unabhängige Kurse, selbst wenn sie inhaltlich aufeinander aufbauen.

aa) Sonderfälle "Erstmalige Berufsausbildung"

Sind Anerkennungsjahre und praktische Ausbildungsabschnitte Bestandteil einer Berufsausbildung und liegt keine bereits abgeschlossene Berufsausbildung vor, gehören diese Anerkennungsjahre und die praktischen Ausbildungsabschnitte zur erstmaligen Berufsausbildung. Nach gültiger Gesetzeslage ist ein Abzug von Aufwendungen, die in diesem Zusammenhang entstanden sind, nur als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG möglich. Nach einer vorherigen abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem berufsqualifizierenden Studium können Anerkennungsjahre und Praktika einen Bestandteil einer weiteren Berufsausbildung darstellen oder bei entsprechendem Veranlassungszusammenhang als Fort- oder Weiterbildung anzusehen sein. In diesem Fall ist ein Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben möglich (BMF-

Schreiben vom 22.09.2010 „Berufsausbildungskosten“ Rz 9).

ab) Sonderfälle „Erststudium“

Bachelor, Master oder Magistergrad

Zwischenprüfungen gelten grundsätzlich nicht als Abschluss einer Ausbildung. Setzt aber ein Grad den Abschluss oder das Erlangen eines anderen Grades voraus, ist der zweite Grad bereits eine weitere Berufsausbildung, so dass grundsätzlich ein Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug in Betracht kommt. Beispielsweise setzt der Mastergrad die Erlangung des Bachelorgrades voraus. Gleiches gilt für postgraduale Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge sowie die Promotion.

Insbesondere beim Medizinstudium ist es üblich, mit der Promotion zu beginnen, bevor das eigentliche Studium abgeschlossen ist. Nach dem BMF-Schreiben vom 22.09.2010 („Berufsausbildungskosten“ Rz 26) stellen die Aufwendungen für ein Promotionsstudium oder die Promotion Werbungskosten oder Betriebsausgaben dar, sofern ein berufsbezogener Veranlassungszusammenhang gegeben ist. Dies gilt auch, wenn das Promotionsstudium bzw. die Promotion im Einzelfall ohne vorhergehenden berufsqualifizierenden Studienabschluss durchgeführt wird.

Abbruch oder Unterbrechung des Studiums sowie Wechsel in einen anderen Studiengang

Bei einem Wechsel des Studiums ohne Abschluss des zunächst betriebenen Studiengangs stellt das zunächst aufgenommene Studium kein abgeschlossenes Erststudium dar, so dass sowohl für das abgebrochene als auch für das dann abgeschlossene Studium nur der Sonderausgabenabzug in Betracht kommt. Das gleiche gilt bei einer Unterbrechung des Studiengangs.

Vorbereitungsdienst

Als berufsqualifizierender Studienabschluss gilt auch der Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Dazu zählt z. B. der juristische Vorbereitungsdienst in Form des Referendariats. Das erste juristische Staatsexamen stellt daher einen berufsqualifizierenden Abschluss dar. Die Aufwendungen für die weitere Ausbildung sind als Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu qualifizieren.

ac) Berufsakademien und andere Ausbildungseinrichtungen

Auch hier handelt es sich in der Regel um ein Erststudium, so dass nur ein Sonderausgabenabzug möglich ist. Ein Abzug der entsprechenden Aufwendungen als Werbungskosten ist nur möglich, wenn dieses Studium im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses erfolgt, wie es beim sog. Dualen Studium oft der Fall ist.

B. Weitere Berufsausbildung/Zweitstudium/Weiterbildung im Beruf

Aufwendungen des Steuerpflichtigen für eine weitere Berufsausbildung oder für ein weiteres Studium sind stets Werbungskosten oder Betriebsausgaben, wenn der Steuerpflichtige zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen hatte und wenn ein hinreichend konkreter, objektiv feststellbarer Zusammenhang mit späteren im Inland steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit besteht (BMF-Schreiben vom 22.09.2010 „Berufsausbildungskosten“ Rz 2).

Das gleiche gilt für Kosten beruflicher Weiter- oder Fortbildungen, sofern sie durch den Beruf veranlasst sind und keine berufliche Erstausbildung oder ein Erststudium darstellen (BMF-Schreiben vom 22.09.2010 „Berufsausbildungskosten“ Rz 3).

2. Problematik des Drittaufwandes

A. Abzug der Aufwendungen als Werbungskosten/Betriebsausgaben

Bei der Ausbildung der Kinder kommt es nicht selten vor, dass die Eltern die Kosten oder zu mindestens einen Teil davon tragen. Ein Abzug dieser Kosten bei den Eltern ist grundsätzlich ausgeschlossen (Ausnahme: Abzug als außergewöhnliche Belastung, siehe VI). Diese Kosten können jedoch in vielen Fällen von den Kindern als vorweggenommene Werbungskosten/Betriebsausgaben steuerlich gel-

tend gemacht werden im Wege des sogenannten Drittaufwandes. Wichtig ist jedoch, dass dies nur für die Fälle gilt, in denen kein Dauerschuldverhältnis vorliegt, welches durch die Eltern begründet bzw. bezahlt wird. Zahlen z. B. die Eltern für ihren Sohn, der sein Masterstudium absolviert und die Voraussetzungen der doppelten Haushaltsführung erfüllt, Miete am Studienort oder haben sie selbst den Mietvertrag abgeschlossen, kann der Sohn diese Kosten nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben ansetzen. Etwas anderes gilt, wenn die Eltern für den Sohn die notwendige Fachliteratur erwerben.

B. Abzug der Aufwendungen als Sonderausgaben

Kommt lediglich ein Abzug als Sonderausgaben in Betracht, können pro Jahr maximal € 6.000,- als Berufsausbildungskosten abgezogen werden (für Veranlagungszeiträume vor 2012 beträgt die Höhe des maximalen Sonderausgabenabzuges nur € 4.000,-). Für den Abzug als Sonderausgaben gelten die Regelungen des sog. Drittaufwandes nicht (H 10.1 "Abkürzung des Zahlungsweges" EStH).

Es ist also sinnvoller, das Kind mit den entsprechenden finanziellen Möglichkeiten auszustatten, als dessen Rechnungen direkt zu übernehmen.

C. Abzug der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung

Können die Ausbildungskosten grundsätzlich nur als Sonderausgaben abgezogen

werden und kommt es für einen Teil der Kosten zu keiner Berücksichtigung, weil der Höchstbetrag von € 6.000,- im Jahr bereits überschritten wurde, kann ein Abzug der übersteigenden Kosten als außergewöhnliche Belastung in Betracht kommen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 EStG). In diesem Fall müssen neben der Qualifizierung der Kosten als Berufsausbildungskosten die Voraussetzungen für den Abzug als außergewöhnliche Belastung erfüllt sein.

III. Sicherstellung des Abzuges der Aufwendungen durch Abgabe von Einkommensteuererklärungen rückwirkend für die Jahre 2008 ff.

In vielen Fällen lohnt sich die Anfertigung und Abgabe von Einkommensteuererklärungen durch die Kinder rückwirkend für die Jahre 2008 ff. Das heißt, auch wenn keine oder nur geringe Einkünfte erzielt wurden, ist für das Jahr, in dem die Ausbildungskosten verausgabt wurden, eine Einkommensteuererklärung, und zwar rückwirkend für die Jahre 2008 ff. abzugeben.

Dies gilt nicht nur für den Fall eines Zweitstudiums/einer Zweitausbildung, wo die Kosten schon nach der Gesetzeslage als Werbungskosten und Betriebsausgaben abgezogen werden können, sondern auch für den Fall eines Erststudiums/einer Erstausbildung. Dort stellen die Ausbildungskosten zwar lediglich Sonderausgaben dar, so dass an sich ein Verlustvortrag nicht entstehen kann. Dennoch ist bei Abgabe von Einkommensteuererklärungen

rückwirkend für die Jahre 2008 ff. auch in diesem Fall ein Abzug als Werbungskosten/Betriebsausgaben zu beantragen. Es wird dann zwar ein Einkommensteuerbescheid ergehen, der die Ausbildungskosten nur als Sonderausgaben berücksichtigt, und ein negativer Verlustfeststellungsbescheid. Aufgrund der Vorlagen des Bundesfinanzhofs beim Bundesverfassungsgericht werden diese Einkommensteuerbescheide und die Verlustfeststellungsbescheide jedoch aufgrund des BMF-Schreibens vom 20.02.2015 vorläufig sein (§ 165 Abs. 1 AO). Das heißt, ein Einspruch gegen die Steuerbescheide ist insoweit nicht notwendig und auch nicht zulässig.

Wurde dagegen für die Jahre 2008 ff. bereits eine Einkommensteueranmeldung durchgeführt und steht dieser Einkommensteuerbescheid nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung oder wurde gegen diesen Einkommensteuerbescheid kein Einspruch eingelegt, so dass er bestandskräftig ist, besteht keine Möglichkeit der nachträglichen Geltendmachung von Ausbildungskosten.

Ferner ist zu beachten, dass es zu einer Verlustfeststellung nur kommen kann, wenn eine Berücksichtigung der Ausbildungskosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben beantragt wird und diese höher als die steuerpflichtigen Einnahmen sind.

IV. Ausbildungskosten

Zu den Ausbildungskosten zählen grundsätzlich alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Bildungsmaßnahme stehen.

Das können beispielsweise sein:

- Bewerbungskosten für Ausbildungs- oder Studienplatz
- Lehrgangs-, Prüfungs-, Schul- oder Semester- bzw. Studiengebühren
- Kosten für Arbeitsmittel und Fachliteratur sowie Datenbanknutzungsgebühren
- Reinigungskosten der typischen Berufsbekleidung (z. B. Krankenpflege-, Koch-, Zimmermannauszubildende)
- Druck- und Bindekosten privater Dissertationen oder Abschlussarbeiten
- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsort
- Aufwendungen für Fahrten zu Arbeitsgruppen, Bibliotheken etc.
- Verpflegungsmehraufwendungen bei Vorliegen der Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung
- Kosten des häuslichen Arbeits- und Studienraums
- Zinsen für Studienkredit (nicht Aufwendungen zur Tilgung von Ausbildungs-/Studiendarlehen oder BAföG-Rückzahlung)
- Umzugskosten

- Mehraufwendungen wegen auswärtiger Unterbringung bei Vorliegen der Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung

1. Kosten für Arbeitsmittel und Fachliteratur

Arbeitsmittel können beispielsweise benötigtes Büro- und Schreibmaterial, Lernmaterial, Laptops, PCs sowie Zubehör, Zeichengeräte, Werkzeuge, Arbeitsschutzbekleidung oder sonstige Berufsbekleidung oder die Büroeinrichtung sein.

Bei abnutzbaren Gegenständen, die typischerweise mehr als 1 Jahr verwendet werden können, sind die Regelungen zur Abschreibung zu beachten. Dies gilt auch bei einem Abzug der Kosten als Sonderausgaben (H 10.9 "Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG: Arbeitsmittel" EStH). Die Anschaffungskosten von Arbeitsmitteln einschl. der Umsatzsteuer können im Jahr ihrer Verausgabung in voller Höhe angesetzt werden, wenn sie ohne Umsatzsteuer für das einzelne Arbeitsmittel € 410,- nicht übersteigen.

2. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsort

Die Fahrten können mit € 0,30 je vollem Entfernungskilometer angesetzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 10 Abs.1 Nr. 7 Satz 4 EStG). Sofern der Auszubildende oder der Student nicht einen eigenen oder einen ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt, gilt eine absetzbare Jahresgrenze von € 4.500,- (§ 9 Abs. 1

Nr. 4 Satz 2 EStG). Alternativ können die tatsächlich entstandenen Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angesetzt werden, wenn sie die Entfernungspauschale übersteigen (§ 9 Abs. 2 EStG). Bei anderen Fahrten als zur ersten Tätigkeitsstätte (also nicht zum Ausbildungsbetrieb, nicht zur Fachhochschule oder nicht zur Universität) kommen für den Ansatz der Fahrtkosten die Reisekostengrundsätze zur Anwendung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4a EStG). Danach können je gefahrenen Kilometer mit dem Pkw pauschal € 0,30 als Kosten angesetzt werden. Alternativ sind die tatsächlich entstandenen Kosten ansetzbar. Dies gilt jedenfalls für den Ansatz als Werbungskosten. Ein gesetzlicher Verweis zur Anwendung der Reisekostengrundsätze im Sonderausgabenbereich fehlt. Dennoch ist es ratsam, diese Regelung entsprechend für die Beantragung der Kosten als Sonderausgaben anzuwenden und die diesbezügliche gesetzgeberische Entwicklung bzw. die Aktivitäten des BMF zu beobachten. Nach dem BMF-Schreiben vom 22.09.2010 ("Berufsausbildungskosten" Rz 29) gelten auch für den Sonderausgabenabzug für die Ermittlung der Aufwendungen die allgemeinen Grundsätze des Einkommensteuergesetzes.

3. Kosten auswärtiger Unterbringung

Auch notwendige Mehraufwendungen, die ausbildungs-, studien- oder weiterbildungsbedingt für eine doppelte Haushaltsführung entstehen, sind steuerlich berück-

sichtigungsfähig (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 Sätze 3 und 4 EStG). Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Steuerpflichtige außerhalb des Ortes einer ersten Tätigkeitsstätte (Ausbildungsbetrieb, Fachhochschule oder Universität) einen eigenen Hausstand unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt. Hier ist zu beachten, dass das Vorliegen eines eigenen Hausstandes das Innehaben einer Wohnung sowie eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraussetzt. Dies wird in der Regel bei einem Wohnen bei den Eltern nicht der Fall sein. Als Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung können im Inland die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft angesetzt werden, höchstens jedoch € 1.000,-- pro

Monat. Daneben können Aufwendungen für die Wege vom Ort der ersten Tätigkeitsstätte zum Ort des eigenen Hausstandes und zurück (sog. Familienheimfahrt) für eine Fahrt wöchentlich abgezogen werden. In den ersten 3 Monaten nach Begründung der doppelten Haushaltsführung können zudem zusätzlich Verpflegungsmehraufwendungen angesetzt werden (§ 9 Abs. 4a Satz 3 EStG i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 Satz 4 EStG).

Strittig ist, ob die strengen Voraussetzungen für den Ansatz dem Grunde nach zur doppelten Haushaltsführung im Bereich der Werbungskosten und Betriebsausgaben auch im Bereich der Sonderausgaben anzuwenden sind, oder ob dies im Bereich der Sonderausgaben lediglich hinsichtlich der Ermittlung der Aufwendungen der Höhe nach gilt, weil nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 1 Nr. 7 Satz 4 EStG die §§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b sowie § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5, Abs. 2, 4, Satz 8 und Abs. 4a bei der Ermittlung von Aufwendungen anzuwenden sind."

Darauf deutet auch das BMF-Schreiben vom 22.09.2010 ("Berufsausbildungskosten", Rz 29) hin. Dies besagt, dass für den Abzug von Aufwendungen für eine auswärtige Unterbringung im Bereich der Sonderausgaben es nicht erforderlich ist, dass die Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung vorliegen.

4. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung des Arbeitszimmers können abgezogen werden, wenn für die Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder für das Studium kein anderer büromäßiger Arbeitsplatz zur Verfügung steht, oder wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten Ausbildung bildet. Wird eine Betriebsstätte, Fachhochschule, Universität oder Schulungszentrum aufgesucht, liegt der Mittelpunkt der Ausbildung regelmäßig nicht im häuslichen Arbeitszimmer. Dann ist der Kostenabzug auf € 1.250,-- pro Jahr beschränkt (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Die Regelungen gelten für den Betriebsausgaben-, Werbungskosten- und Sonderausgabenabzug gleichermaßen.

Ein häusliches Arbeitszimmer im steuerlichen Sinn liegt nur vor, wenn ein Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist, vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder organisatorischer Arbeiten dient und ausschließlich oder nahezu ausschließlich dazu genutzt wird. Nur eine untergeordnete private Mitbenutzung von unter 10 % ist aus Finanzverwaltungssicht unschädlich. Diese Auffassung ist jedoch streitbefangen. Der Große Senat des Bundesfinanzhofs wird klären, ob eine Arbeitszimmerecke oder

ähnliches auch steuerlich geltend gemacht werden kann (GrS 1/14).

V. Wirtschaftliche Belastung

Um Aufwendungen für die Ausbildung steuerlich geltend machen zu können, müssen diese grundsätzlich selbst getragen worden sein. An einer Belastung fehlt es jedoch bei der steuerfreien Erstattung dieser Ausgaben durch dritte Personen. Erhält der Auszubildende zur unmittelbaren Förderung seiner Ausbildung steuerfreie Bezüge, mit denen die Ausbildungskosten abgegolten werden, entfällt insoweit ein Abzug dieser Kosten in der Steuererklärung. Decken die steuerfreien Bezüge dagegen ausschließlich oder teilweise Aufwendungen für den Lebensunterhalt ab – ausgenommen solche für auswärtige Unterbringung – sind die Ausbildungskosten für die Steuererklärung nicht entsprechend zu kürzen (R 10.9 Abs. 1 EStR). Diese Vereinfachungsregelung gilt für die meisten Stipendien und Ausbildungsförderungen.

VI. Abzugsmöglichkeiten für Eltern

1. Pauschbetrag

Zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in der Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes, für das Anspruch auf Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag besteht, kann ein Freibetrag in Höhe von € 924,-- je Ka-

lenderjahr abgezogen werden (§ 33a Abs. 2 EStG).

2. Ausbildungskosten für Kinder

Besteht für das Kind kein Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag mehr, können die Eltern die Kosten der Berufsausbildung für ihre Kinder als außergewöhnliche Belastung abziehen (§ 33a Abs. 1 Satz 1 und 4 EStG), wobei maximal abziehbar ist der jeweils gültige Grundfreibetrag (Veranlagungszeitraum 2014 € 8.354,--, Veranlagungszeitraum 2015 € 8.472,-- und Veranlagungszeitraum 2016 € 8.652,--) zzgl. der Beiträge, die für eine Basisabsicherung der Krankenkasse und der gesetzlichen Pflegeversicherung aufgewandt werden. Zu beachten ist allerdings, dass der abziehbare Höchstbetrag gekürzt wird, soweit das Kind über eigene Einkünfte und Bezüge von über € 624,-- im Jahr verfügt. Dazu zählen auch Ausbildungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln oder von Fördereinrichtungen bezogene Zuschüsse, die ihrerseits öffentliche Mittel erhalten (§ 33a Abs. 1 Satz 5 2. Halbsatz EStG).

VII. Fazit

Die Abgrenzung, ob Ausbildungskosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden können oder nur beschränkt als Sonderausgaben, und die Frage, ob im Fall des nach der Gesetzeslage nur beschränkten Sonderausgabenabzugs dennoch die Regelungen zu den Werbungskosten oder Betriebsausgaben

anzuwenden sind oder nicht, ist für Laien nicht nachvollziehbar.

Wahrscheinlich muss der Gesetzgeber abermals vom Bundesverfassungsgericht gemäßregelt werden, bevor er sich dazu entschließt, die Kosten der Berufsausbildung oder des Studiums stets als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben anzuerkennen, unabhängig davon, ob es sich um eine berufliche Erstausbildung oder eine weitere Ausbildung handelt. Auf diesem Weg könnte ein erheblicher Vereinfachungseffekt erzielt werden. Davon würden Steuerpflichtige, Finanzverwaltung und Gerichtsbarkeit gleichermaßen profitieren.

Studenten und sonstige in Ausbildung befindliche Steuerpflichtige können Steuern sparen, und zwar nicht nur dann, wenn sie während ihrer Ausbildung Geld verdienen, sondern vor allem auch während ihrer ersten Berufsjahre. Die in den letzten sieben Jahren und den zukünftigen Jahren kumulierten Verlustvorträge lassen sich mit dem Einkommen der ersten Berufsjahre verrechnen und damit die Bezüge der Berufseinsteiger steuerfrei stellen. Dazu ist es notwendig, bis Ende des Jahres 2015 für die Jahre ab 2008 ff. Einkommensteuererklärungen abzugeben sowie den Abzug der Ausbildungskosten als Werbungskosten und Betriebsausgaben zu beantragen, also einen Antrag auf gesonderte Verlustfeststellung zu stellen. Allerdings ist noch größere Eile geboten, da der Gesetzgeber eine vierjährige Verjährungsfrist

auch für Verlustfeststellungsanträge verankern will und damit gerechnet werden muss, dass dieses neue Gesetz bereits ab Verkündung im Herbst 2015 Geltung entfaltet.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.